

19. Ist nach Verkündung eines fehlerfreien Spruches der Geschworenen eine Beweiserhebung über die Gründe der Strafzumessung zulässig?

StrPD. §§ 260, 276, 297, 315, 316.

II. Straffenat. Urt. v. 24. November 1914 g. S. II 662/14.

¹ Vgl. auch RGSt. Bd. 45 S. 88 ffg.

I. Schwurgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... „Die Geschworenen haben die Hilfsfrage bejaht, ob der Angeklagte schuldig sei, in B. am 13. Februar 1912 in der Zivilprozeßsache L. g. B. vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde, dem Landgericht in B., aus Fahrlässigkeit ein falsches Zeugnis mit einem Eide bekräftigt zu haben.

Nach der Anklageschrift handelte es sich um das Zeugnis: „Ich bin von den Käufern der Anteile nicht auf Rückgängigmachung des Kaufes oder auf Schadenersatz verklagt worden.“

Nachdem der Spruch der Geschworenen verkündet war, ist von dem Verteidiger der Antrag gestellt auf: Vertagung und Ladung des Dr. S. und Dr. J. zum Beweise dafür, daß sie wiederholt die Erfahrung gemacht haben, daß der Angeklagte nicht fähig sei, selbst einfache Fragen klar zu erfassen und zu beantworten, wie die Zeugen wiederholt festgestellt hätten.

Der Antrag bezweckte nach der Revisionsbegründung den Nachweis, daß es sich nur um den denkbar geringsten Grad von Fahrlässigkeit bei der Eidesleistung gehandelt haben könne. Er ist als unzulässig abgelehnt worden. Diese Entscheidung ist richtig.

Die Strafprozeßordnung kennt im ersten Rechtszug keine Trennung der Hauptverhandlung einerseits über die Schulfrage, anderseits über die Straffrage. Der Grundsatz des § 280 StPD., daß über das Ergebnis der Hauptverhandlung nach beiden Richtungen hin das Gericht entscheidet, gilt nach § 276 StPD. im schwurgerichtlichen Verfahren ebenfalls. Hier ist das entscheidende Gericht das nach § 81 GVG. aus drei richterlichen Mitgliedern und aus 12 Geschworenen bestehende Schwurgericht. Der Spruch der Geschworenen wird sachlich und wegen der Bezugnahme auf ihn in den Gründen nach § 316 StPD. auch formell ein Teil des Urteils; er bildet einen Teil der Urteilsfindung; er erstreckt sich bei der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände nach § 297 auf die Straffrage. Den richterlichen Mitgliedern liegt es ob, das von den Geschworenen hinsichtlich der Schuld und der mildernden Umstände gewürdigte Ergebnis der Verhandlung in Beziehung darauf zu beurteilen, welche Strafe hiernach zu verhängen ist. Sie dürfen deshalb über die Umstände, die für die Zumessung der Strafe be-

stimmend sind, keine neuen Beweise erheben. Sonst würden sie die ihnen obliegende Entscheidung nicht auf Grund der einen, unter Mitwirkung der Geschworenen stattfindenden Hauptverhandlung treffen. Eine gesonderte Beweiserhebung über Strafzumessungsgründe könnte das von den Geschworenen beurteilte Beweisergebnis derartig umgestalten, daß die richterlichen Mitglieder nicht mehr in der Lage wären, die Strafe für denjenigen Tatbestand festzusetzen, der dem Spruche der Geschworenen zugrunde liegt. Es wäre möglich, daß die vernommenen Zeugen ihre Aussagen änderten oder daß neue Beweismittel die Richtigkeit des Spruches sehr bedenklich in Frage stellten, wenn nicht geradezu widerlegten. Die Möglichkeit einer solchen Wirrnis ist nur vermeidbar durch den Grundsatz, daß nach Verkündung eines an keinem Mangel leidenden Spruches eine Beweiserhebung über die Gründe der Strafzumessung nicht stattfindet.

Dem entspricht der § 315 StPD., wonach die Verkündung des Urteils am Schlusse „der“ Verhandlung erfolgt, also eine Aussetzung unzulässig ist.

Das Urteil des IV. Straffenats des RG's in RGSt. Bd. 21 S. 243 steht nicht entgegen. Derselbe Senat hat in den Urteilen D. 2494/03 und 4840/03 ausgesprochen, eine Beweisaufnahme sei insoweit unzulässig, als sie den Prozeßstoff zum Gegenstand habe, der durch den Geschworenenauspruch bereits entschieden sei. Die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme zur Straffrage in dem Falle, wo ein Schwurgerichtsurteil unter Aufrechterhaltung des Spruches der Geschworenen aufgehoben ist, vgl. RGSt. Bd. 21 S. 388, wird durch die Besonderheit der Prozeßlage begründet, bei welcher die zur Strafverhängung berufenen Richter die dem Spruche vorausgegangene Verhandlung regelmäßig nicht kennen. In dem von dem Verteidiger angeführten Urteil des erkennenden Senats RGSt. Bd. 44 S. 38 handelte es sich um einen Fall, wo ein fehlerfreier Spruch noch nicht vorlag. Daß nach Verkündung eines an keinem Mangel leidenden Spruches eine Beweisaufnahme stattfinden kann, z. B. über den Inhalt eines früheren Urteils zwecks Bildung einer Gesamtstrafe, wie in dem erwähnten Urteil D. 4840/03 über die Voraussetzungen des Rückfalls oder über Prozeßvoraussetzungen, ist anzuerkennen.“ ...